

Fragen des sozialen, wirtschaftlichen und politischen Lebens

Der Stand der deutschen Familienrechtsreform

Die Herder-Korrespondenz hat in den vergangenen Monaten wiederholt auf die Reform des deutschen Familienrechts hingewiesen und es sich angelegen sein lassen, das Problem in seiner umfassenden Bedeutung herauszustellen. So wie in Österreich (vgl. Herder-Korrespondenz, 6. Jg., S. 191 ff.) tritt die deutsche Reform nunmehr in ihr entscheidendes Stadium, weil nach Art. 117 GG das Familienrecht dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau (Art. 3 Abs. 2 GG) bis zum 31. 3. 1953 angepaßt sein muß.

Im Auftrag des Bundes-Justizministeriums hat Frau Oberlandesgerichtsrätin Dr. Hagemeyer drei Denkschriften über „Das persönliche Eherecht“, über „Das eheliche Güterrecht“ und „Das Eltern-Kindschaftsverhältnis“ (D I-III) herausgebracht, die nach einer Verlautbarung des Justizministeriums nicht die Meinung des Ministeriums darstellen, sondern Diskussionsgrundlage sein sollen. Für uns sind die Denkschriften von besonderer Bedeutung, weil sie aufzeigen, mit welchen Zielen maßgebliche Kreise in Deutschland die Reform durchgeführt wissen wollen.

Allgemeine Kritik an den Denkschriften

Die Denkschriften sehen das Problem der Neuordnung des Familienrechts nur unter dem Gesichtspunkt der Angleichung des geltenden Rechts an den Grundsatz der Gleichberechtigung (Art. 3 Abs. 2 GG), ohne den Ehe und Familie im besonderen ordnenden Verfassungsartikel (Art. 6 Abs. 1 GG) in den Bereich der Erörterungen mit einzubeziehen. So verwundert es nicht, daß sie in einer betont individualistischen Betrachtungsweise zu Ergebnissen kommen, die dem Wesen von Ehe und Familie als Sozialgemeinschaften nicht gerecht werden. Letzthin werden in ihnen rechtspositivistische Tendenzen sichtbar, um deren Überwindung wir uns ja gerade bemühen.

In der Herder-Korrespondenz wurde von Anfang an mit Nachdruck die Meinung vertreten, daß Art. 6 Abs. 1 GG Ehe und Familie unter den Schutz der staatlichen Ordnung stelle, damit das Wesen und die natürliche Ordnung der Ehe und Familie geschützt seien, und ein Gesetz, das diesem Grundsatz nicht entspreche, als verfassungswidrig bezeichnet werden müßte. Die Betrachtungsweise in den Denkschriften erscheint um so bedenklicher, weil sich gerade heute verstärkt eine Wandlung in der Auffassung der Stellung des Individuums in Staat und Gemeinschaft vollzieht und die soziale Gebundenheit des Individuums in immer stärkerem Maße sich durchsetzt. Es wäre demnach zu erwarten gewesen, daß das Verhältnis des Individuums innerhalb der Ehe- und Familiengemeinschaft aus der gleichen Sicht gesehen worden wäre und man nicht eine Verzerrung von Sozial-Rechten zu bloßen Individual-Rechten vorgenommen hätte.

Die Denkschriften sehen den Begriff der Gleichberechtigung falsch, weil sie ihn in Ehe und Familie ohne Beachtung der strukturierten Gesamtheit der Familie absolut sehen und dabei in den Fehler der Gleichmacherei verfallen, also nicht Gleiches gleich und Ungleiches verschieden behandeln. So kommt es, daß die Tatsachen der Natur-

ordnung und der Erfahrung ungenügend Berücksichtigung finden und die Unterschiedlichkeit der Geschlechter, die weit über den bloß biologischen Bereich hinausgeht, unbeachtet bleibt. Auf der funktionellen Pflichten- und Aufgabenverschiedenheit von Mann und Frau in Ehe und Familie, die tief in das soziale Leben überhaupt hineinwirkt, hat nun einmal der Gesetzgeber das neue Gesetz aufzubauen, wobei die Gleichberechtigung, richtig verstanden, durchaus nicht zu kurz zu kommen braucht.

Vor allem übersehen die Denkschriften, daß Gemeinschaften wie Ehe und Familie schon unabhängig von dem gesetzten und geschriebenen staatlichen Recht ihr natürliches Recht in sich selbst tragen, von dem aus die innere und äußere Ordnung der Ehe und Familie grundlegend bestimmt sind. Das ist das Hauptziel der Rechtsreform, daß die Rechtsordnung unserer Zeit auf diese überpositiven Grundwerte wieder ausgerichtet wird.

Das persönliche Eherecht

Die Denkschrift I schlägt für den Bereich des Eheschließungsrechtes zu § 1 Abs. 1 und 2 Ehegesetz vor, daß die minderjährige Frau durch die Heirat mündig werden soll. Nach geltendem Recht bleibt die minderjährige Ehefrau unter elterlicher Gewalt, soweit es sich um die Vermögenssorge handelt. Es ist kaum einzusehen, warum dieser Schutz der minderjährigen Frau nur aus den Gründen der Gleichberechtigung genommen werden soll. Es hat sich in der Vergangenheit durchaus bewährt und zum Segen und Nutzen der minderjährigen Ehefrau ausgewirkt, daß wenigstens im Vermögensbereich die elterliche Sorge über die Ehe hinaus wirkte.

Die Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft (§ 1353 BGB)

Hier schlägt die Denkschrift nichts neues vor und beläßt es bei der geltenden Fassung des Gesetzes: „Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet.“ Um aber zu unterstreichen, daß Mann und Frau in allem Wesentlichen, vor allem im Bereiche der Lebensgemeinschaft, gleich sind, sollte eingefügt werden: „Die Ehegatten schulden sich gegenseitige Treue, Hilfe und Beistand.“ Einer derartigen Unterstreichung ist durchaus ein erzieherischer Wert zuzusprechen.

Die Leitungsgewalt in der Familie (§ 1354 BGB)

Die Denkschrift streicht die Entscheidungsgewalt des Mannes und schlägt folgende Formulierung vor: „In allen das gemeinschaftliche Leben betreffenden Angelegenheiten entscheiden die Ehegatten gemeinsam.“ Dieser Vorschlag beseitigt die natürliche Ordnung der Ehe und trägt den Keim der Auflösung in sich. Der Standpunkt der katholischen Kirche zu dieser Frage ist eindeutig; die Päpste haben bis in die neueste Zeit hinein keinen Zweifel darüber gelassen, daß die Leitungsgewalt des Mannes von Gott gewollt, als göttliches Gesetz den Menschen offenbart und damit zu allen Zeiten verbindlich sei (Leo XIII., 1880; Pius XI., 1930: „Casti connubii“, und Pius XII., 1941). Der Vorschlag der Denkschrift steht damit im krassen Widerspruch zu den für die katholischen Christen verbindlichen Grundsätzen der Kirche. Es geht aber nicht

an, daß der staatliche Gesetzgeber, nachdem er seinen Bürgern in Art. 4 GG Glaubens- und Gewissensfreiheit garantiert, den katholischen Christen in einen entscheidenden Gewissensnotstand bringt.

Die Denkschrift beseitigt die Autorität in Ehe und Familie

Ihre Einheit verlangt zur wirksamen Hinordnung ihrer Glieder auf das Wohl des häuslichen Gemeinwesens eine in ihr selbst wurzelnde und sich auswirkende Autorität. Dem Ursprung nach sind Ehe und Familie vor dem Staate; sie leben nach ihrer eigenen Verfassung, die Autorität des Staates ist gegenüber der Ordnung von Ehe und Familie subsidiär. Von Natur aus geordnet, besitzen Ehe und Familie die Fähigkeit eigener Willensbildung und eigener Entscheidungsgewalt. Die Kernfrage nach dem Träger dieser Funktionen ist für den katholischen Christen eindeutig klar.

Es entspricht durchaus christlicher Auffassung, daß die Stellung der Frau in der Willensbildung und Entscheidung in Ehe und Familie stärker vom Gesetz herausgestellt wird. Die Verpflichtung zur gemeinsamen Beratung und die Beachtung ihres vernünftigen Willens sollte im Gesetz dem Mann zur Pflicht gemacht werden. Im Falle der Nichteinigung hat aber der vernünftige Wille des Mannes zu gelten. Der Gesetzgeber mag dabei erwägen, ob die Frau stärker als bisher gegenüber dem Mißbrauch der ehemännlichen Entscheidungsgewalt geschützt werden kann.

Es ist bemerkenswert, daß bei den Auseinandersetzungen in Österreich nicht nur katholische Kreise die Aufrechterhaltung der innerfamiliären Autorität als absolut zwingend ansehen (vgl. Herder-Korrespondenz 6. Jg., S. 191 ff.). Wenn vereinzelt von protestantischer Seite die Streichung der Leitungsgewalt für den Christen als tragbar bezeichnet worden ist, so erklärt sich das daraus, daß hier der Bezug auf die naturrechtlichen Grundlagen, die lehrmäßige Einheitlichkeit unter den protestantischen Theologen und innerhalb des Kirchengewisses und die Autorität fehlen.

Der Ehe Name (§ 1355 BGB)

Der Vorschlag der Denkschrift, den Ehegatten die Wahl des Namens (eventuell Doppelname für Mann und Frau) zu überlassen, sieht diese Frage nicht genügend aus der Sicht der Kinder. Im Prinzip wird daran festzuhalten sein, daß ein gemeinsamer Name notwendig ist, damit nach außen die Familiengemeinschaft sichtbar wird.

Die Leitung des Hauswesens (§ 1356 BGB)

Aus schwerwiegenden Gründen ist der Vorschlag abzulehnen, die Haushaltsleitungspflicht und Mitarbeitspflicht der Frau zu streichen. Der Vorrang der Ehe-, Hausfrau- und Mutterpflichten der Frau ist ein „Eckpfeiler der christlichen abendländischen Kultur“. Die Hausfrau soll nicht nur zur Leitung des gemeinsamen Haushalts berechtigt, sie muß auch dazu verpflichtet sein. In der strukturierten Ganzheit der Ehe und Familie hat die Frau im Hause ihre entscheidenden Aufgaben und Pflichten; das muß das staatliche Gesetz schon aus erzieherischen Gründen klar aussprechen. Wir können es nicht hinnehmen, wenn das Gesetz die Frau von dieser „Fessel“ befreien will. In erster Linie wird die Streichung der Hausleitungspflicht damit begründet, daß die bedeutsamen Veränderungen der sozialen Struktur, die Berufstätigkeit der Frau, ihre Entwicklung zur Selbständigkeit,

ihre besonderen Belastungen und Bewährungen durch Krieg und Nachkriegszeit und ihre wirtschaftlichen Leistungen für die Familie bei Erwerbslosigkeit des Mannes sie rechtfertigen.

Einmal ist die Pflicht bestimmt durch die Sorgepflicht der Mutter gegenüber den Kindern. Diese haben einen Anspruch auf Erfüllung der Erziehungs- und Betreuungspflicht durch die Mutter, darüber hinaus steht dieser auf Grund der besonderen Funktion der Frau in der Ehe auch dem Manne zu. Die Ehefrau und Mutter ist und bleibt die lebendige Mitte in Ehe und Familie, ohne deren Wirken die Kräfte des Zusammenhaltens in der Familie, die ungestörte körperliche und seelische Entwicklung der heranwachsenden Kinder und vor allem die Entfaltung ihrer gemeinschaftlichen Bindungen, die für das Sozialleben von grundwichtiger Bedeutung sind, schweren Schaden leiden müssen. Dieses Urteil beruht auf bereits angestellten und ins einzelne gehenden Enquêtes, die in deutschen Kindertagesstätten in neuester Zeit angestellt worden sind. Sie zeigen, daß gerade in jungen Ehen das Prinzip der gemeinsamen Berufsausübung herrscht, und zwar nicht aus einem dringenden Notstand heraus, sondern um Anschaffungen des gehobenen Bedarfs — etwa von Rundfunkgeräten, sonstigen elektrischen Geräten, Polstermöbeln, eines Motorrades usw. — zu ermöglichen. Diese Tendenzen mindern den natürlichen Willen zum eigenen Kinde und führen zu folgenschweren Struktur-schäden in der Familie.

Die Schäden wirken sich in erster Linie zu Ungunsten der Kinder aus. Die Kinder werden oft nur noch als Last empfunden. Die Entfremdung zwischen Eltern und Kindern nimmt zu. Die Überbeanspruchung macht die Mutter vorzeitig müde, nervös und führt zu mangelhaften Erziehungsleistungen. Sie wird zu nachgiebig, sie wird ungerecht oder kommt in Gefahr, durch unvernünftiges Verwöhnen der Kinder die natürlichen Liebeserweise zu ersetzen. Die Kinder werden vernachlässigt, obwohl für ihre Kleidung und Nahrung bisweilen nicht geringe Aufwendungen gemacht werden. Die sittliche Gefährdung der Kinder nimmt zu, weil sie den größten Teil des Tages sich selbst überlassen bleiben. Gefährdungserscheinungen zeigen sich auch schon bei den Kindern, die für einige Stunden des Tages in Kindergärten und -horten untergebracht sind. Weiterhin zeigen sich bei den Kindern Entwicklungshemmungen, nicht nur durch ungeordnete Ernährung, sondern auch durch gestörten Schlafrhythmus (weil die tagsüber berufstätigen Eltern das häusliche Zusammenleben mit den Kindern in die späten Abendstunden verlegen). Besonders bedenklich wirkt sich die Störung des normalen Familienlebens darin aus, daß die Kinder zu Hause nicht das Beispiel einer gelebten Ehe ganz unaufdringlich erfahren und so nicht lernen, später einmal selbst eine Ehe zu bestehen und durchzuhalten. Diese bedenklichen Erscheinungen werden von den Kreisen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in zunehmendem Maße bestätigt. Sollte nicht der Gesetzgeber bei den Erörterungen über die Gestaltung des § 1356 BGB diese Warnrufe in den Kreis seiner Erwägungen einbeziehen? Die Tendenz zu einer allgemeinen Ausweitung der außerhäuslichen Arbeit der Ehefrau und Mutter wird weiterhin sichtbar in einer geforderten gesetzlichen Verankerung der Einrichtung von behördlichen Kindergärten (zu § 4 JWG) und der Einführung des familienrechtlichen Dauerpflegevertrages, der der verheirateten Mutter die

Möglichkeit geben soll, ihr Kind mit befreiender Wirkung Dritten zur Betreuung und Erziehung zu überlassen. Es ist schon wichtig, diese Dinge in ihrem Zusammenhang zu sehen.

Die außerhäusliche Tätigkeit der Ehefrau

Gegen eine außerhäusliche Betätigung der verheirateten Frauen ist aus christlicher Sicht nichts einzuwenden, wenn die Leitung des Hauswesens und die Pflege und Erziehung der Kinder sichergestellt sind. Dann ist sogar ihr Hinausstreben in den öffentlichen Bereich anzuregen und zu fördern, in dem sie viele Aufgaben erfüllen können und sollten, sei es im politischen Raum oder etwa im weiten Bereich der caritativen Sorge um den hilfsbedürftigen Menschen, in dem zu allen Zeiten verheiratete Frauen bewundernswerte Beispiele segensreichen Wirkens gegeben haben. Ohne die ehrenamtliche Tätigkeit christlicher Frauen wäre die weitreichende Liebestätigkeit der Kirchen heute gar nicht denkbar. So kann das natürliche Recht jeder Frau auf Entfaltung ihrer persönlichen Anlagen und Fähigkeiten in harmonischer Abstimmung mit ihrer Stellung in Ehe und Familie zur Verwirklichung gelangen.

Außerhäusliche Arbeit der Ehefrau und Mutter kann aber dann zur Pflicht werden, wenn der Ehemann nur unzulänglich für den Unterhalt der Familie sorgen kann. Für den Normalfall, daß der Ehemann das Arbeitseinkommen schafft, sollte der Gesetzgeber herausstellen, daß die nicht minderbewertete Hausfrauenarbeit als voller Beitrag zum Unterhalt gewertet wird. Damit würde die Hausfrauenarbeit und das Mühen der Ehefrauen und Mütter um das wohlbestellte Haus selbstverständliche Anerkennung finden.

Die Schlüsselgewalt der Ehefrau (§ 1357 BGB)

Bei der Regelung der Schlüsselgewalt der Frau sollten die weitgehenden Rechte der Frau nicht eingeschränkt werden. Die Forderung nach Gleichberechtigung darf nicht zu Vorschriften führen, die sich als weiterreichende Gläubigerschutznormen auswirken würden, als sie das geltende Recht jetzt schon vorsieht. Der Schutz kommt in erster Linie der Frau und den Kindern zugute.

Das eheliche Güterrecht (D II)

Vom Beginn der Erörterungen an wurde auch von katholischer Seite zugestanden, daß der heute geltende gesetzliche Güterstand der Verwaltung und Nutznießung mit der Würde der Frau nicht zu vereinen und deshalb eine Neuordnung wünschenswert sei. Es entspricht nicht unserem heutigen Empfinden, wenn die Ehefrau mit der Eheschließung vermögensrechtlich einer einseitigen Bevormundung des Ehemannes ausgesetzt wird, zumal sich ja im Leben nur zu oft gezeigt hat, daß der Ehemann diese Sonderstellung zum Schaden von Frau und Kindern ausgenutzt hat. Es handelt sich im Güterrecht, wohlgemerkt, nicht um die gleichen Grundsatzfragen wie im persönlichen Eherecht. Trotzdem sollte der Gesetzgeber Formulierungen finden, die wirklich dem Wohl der Ehe und Familie dienen. Das sollte sowohl für die gesetzliche Regelung der Güterstände wie für deren Wahl durch die Eheleute gelten. Ein bedeutsamer Gesichtspunkt ist dabei die Orientierung des Güterrechts nicht nur am Wohl der Familie, sondern an ihrem Sein als echter Lebensgemein-

schaft. Wenn der Staat mit seinem Schutzbestreben für Ehe und Familie nach Art. 6 GG ernst machen will, so müßte er überlegen, ob nicht dieser Schutz am wirksamsten nach innen und nach außen damit erreicht würde, daß die Familie selbst Trägerin von Eigentum wird. Niemand kann der Familie im Prinzip die Fähigkeit absprechen, Träger von Eigentum zu sein, so wie es Jahrhunderte hindurch im deutschen Rechtskreis anerkannt war. Hier ergäbe sich eine wohl zu überlegende Möglichkeit, den betont individualistischen Standpunkt vergangener Jahrzehnte in eine neue rechtspolitische Entwicklung hineinzulenken. Es ist bedauerlich, daß die D II von solchen Erwägungen überhaupt nicht ausgeht, sondern, zumindest im Bereiche des gesetzlichen Güterstandes, nur individualistische Rechtspositionen abgrenzt und die Familieneinheit nicht sieht.

Der gesetzliche Güterstand nach DII

Der Vorschlag geht dahin, die Gütertrennung mit Zugewinnsgemeinschaft zum gesetzlichen Güterstand zu erheben. Er will keine Vermögensvereinigung, sondern Eigentumstrennung, jedoch mit der Maßgabe, daß dasjenige, was von einem der Gatten oder von beiden während der Ehe hinzuerworben wird, im Falle der *Eheauflösung* auf beide Gatten oder deren Rechtsnachfolger aufgeteilt werden soll (schuldrechtliche Ausgleichung).

Gegen eine solche Lösung im gesetzlichen Güterrecht sind ernste Bedenken anzumelden. Sie verkennt die erzieherische Wirkung des gesetzlichen Güterstandes. Er ist der Regelfall, weil er erfahrungsgemäß in den weitaus meisten Ehen gilt. Er sollte deshalb so gestaltet sein, daß er die vorherrschende Meinung von Ehe und Familie als einer überindividuellen Gemeinschaft sichtbar macht. Von der sozialen Bedeutung der Familie her gesehen muß im gesetzlichen Güterstand die wirtschaftliche Einheit geschaffen sein. Damit würde sich das erste Anliegen unserer Ehefrauen und Mütter verwirklichen: sie erstreben ja keine gegensatzbetonten Rechtspositionen, sondern stärkeren Schutz gegenüber Willkür und familienfremder Haltung des Mannes. Es entspricht nicht der vorherrschenden Meinung, daß das Gesetz die Frau erst für den Gefährdungsfall bei Scheidung oder bei Auflösung der Ehe durch Tod sichern soll, vielmehr erwartet man diesen Schutz bereits vom Beginn der Ehe ab. Die Denkschrift sieht Ehe und Familie zu negativ, sie sieht nur ihr Ende, dagegen nicht die entscheidende Zeit ihrer lebendigen Verwirklichung, auf die es, schon aus der Sicht der heranwachsenden Kinder, in erster Linie ankommt. Schuldrechtliche Bindungen mit ihrer Realisierung in einem Ehe und Familie nicht mehr wesentlich berührenden Zeitpunkt lösen daher die Kernfrage des Problems nicht.

Ehe und Familie sind gegebene Wirklichkeiten

So sieht sie der Staat in der Verfassung, in den Einkommenssteuer-, Vermögenssteuer- und Erbschaftssteuergesetzen, im Strafrecht und im Fürsorgerecht. Ausgangspunkt für die Sonderbehandlung der Ehegatten im öffentlichen Recht ist allein ihre personenrechtliche Familiengebundenheit. Letzthin wird hier die Familie als Arbeits-, Besitz-, Wohn- und Raumbegrenztheit anerkannt. Aufgabe des Gesetzgebers kann es daher nur sein, die bereits im öffentlichen Recht vollzogene Anerkennung der Familie als wirtschaftliche Realität auch im Privatrechtsbereich zu

vollziehen. Daß allgemein die Auffassung über die Familie einem grundlegenden Wandel unterliegt, zeigen die weiteren Schutzmaßnahmen wie die Schaffung von Familienausgleichskassen an.

Familiengebundenes Vermögen im Gebiet des deutschen Rechts

Bis zum Jahre 1900 gab es in den meisten Staaten des deutschen Reiches im gesetzlichen Güterstand gemeinschaftsgebundenes Vermögen, so in Westfalen, Württemberg, Bayern, Hessen, Thüringen, in den Gebieten des französischen und badischen Rechts. Damals lebten etwa 18 Millionen Menschen nach dem Prinzip des Familienvermögens, 14 Millionen nach dem Grundsatz der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Frauenvermögen und nur für 3 Millionen Menschen galt der Grundsatz der Gütertrennung. Es ist dabei kein Zufall, daß in den betont christlichen Ländern des damaligen deutschen Reiches, so vor allem in Bayern und Westfalen, familiengebundenes Vermögen am umfassendsten eingeführt war.

Familiengebundenes Vermögen in außerdeutschen Staaten

Dort ist das Prinzip der Gütertrennung durchaus nicht vorherrschend. In Frankreich, Belgien, Luxemburg, Holland, Portugal, Spanien, Tschechoslowakei, Polen, Sowjetrußland ist im gesetzlichen Güterstand Gemeinschaftsvermögen gegeben. Zum Teil sind diese Gesetze aus neuester Zeit. In den drei nordischen Staaten ist allerdings im Zuge einer allgemeinen Aufweichung der Begriffe Ehe und Familie zu einer betont individualistischen Auffassung eine bedenkliche Trennung der Vermögen eingeführt. Die Denkschrift geht aber über die nordischen Lösungen noch hinaus, indem sie die dort gegebenen dinglichen Anwartschaften auf den Zugewinn mit einem schuldrechtlichen Anspruch abtut. Auch berücksichtigt sie nicht die weitgehenden Verfügungsbeschränkungen jedes Ehegatten über sein Ehegut, insbesondere über den Hausrat.

Hätten wir im deutschen Eherecht noch das Prinzip der Unauflöslichkeit, so wie es im BGB von 1900 der Fall war, so müßte gefordert werden, daß das gesamte Vermögen der Ehegatten, das sie in die Ehe einbringen und während der Ehe erwerben, in ein Gesamtgut überführt würde. Gegen eine so weitgehende wirtschaftliche Bindung vor allem der Ehefrau hinsichtlich der Güter, die sie in die Ehe einbringt, wird man bei dem augenblicklichen Stand des deutschen Scheidungsrechtes Bedenken haben können. Deshalb läßt sich der Standpunkt vertreten, das voreheliche Vermögen beider Ehegatten getrennt zu lassen und vielleicht lediglich die Erträge dieses Vermögens für die Familie nutzbar zu machen. Anzustreben ist aber die Bildung von Familienvermögen, soweit es während der Ehe den Ehegatten zufällt.

Das gemeinschaftsgebundene Vermögen

Der Grundstock des gemeinschaftsgebundenen Vermögens sollte das *Hausgut* sein, auch soweit es in die Ehe eingebracht wird. In der Mehrzahl der Fälle wird es heute in gemeinsamer Anstrengung während der Ehe geschaffen. Das Gesetz sollte zum Schutze der Hausgemeinschaft das Hausgut als pfändungsfrei gegenüber dem Zugriff Dritter erklären, seine Gefährdung aber auch dadurch ausschließen, daß die Ehegatten allein oder gemeinsam es nicht als

Kreditgrundlage benutzen dürfen. Gemeinschaftsgebunden muß der *Arbeitserwerb* aus abhängiger und selbständiger Arbeit von Mann und Frau einschließlich aller Zuwendungen auf Grund ihrer Familiengebundenheit sein. Zu beseitigen ist § 1367 BGB, der der Frau eine nicht gerechtfertigte Sonderstellung in bezug auf ihren Arbeitsverdienst und das Einkommen aus dem Betriebe eines Erwerbsgeschäftes dadurch zuspricht, daß diese Werte nichtgebundenes Sondergut sind. Als Regelfall hat die häusliche Betätigung der Frau und die Berufsarbeit des Mannes zu gelten. Für diesen Fall muß das Gesetz die Gemeinschaftsgebundenheit des Arbeitseinkommens des Mannes aussprechen, über dessen Verwendung die Frau mitzubestimmen hat. Damit würde die Frau im Falle der Mitarbeit im Geschäfte des Mannes bereits während ihrer Arbeitsleistung die selbstverständliche Sicherung ihres Anteils am gemeinsam geschaffenen Erfolge erhalten, die ihr das geltende Recht nicht gibt.

Es wird zu überlegen sein, ob und in welchem Umfange sonstiger *Zugewinn* dem gemeinschaftsgebundenen Vermögen zufällt. Für beide Ehegatten wird auch weiterhin ein *Vorbehaltsgut* gegeben sein müssen, schon wegen der persönlichen Dinge und der Vermögenswerte, die den Ehegatten ausdrücklich als gemeinschaftsfrei zugewendet werden (vgl. §§ 1366, 1369, 1370 BGB).

Verwaltung — Verfügungsgewalt

Im Rahmen der üblichen Begebenheiten des ehelichen Zusammenlebens kann beiden Ehegatten ein eigenes Verwaltungs- und Verfügungsrecht über gemeinschaftsgebundenes Vermögen zugebilligt werden, schon aus Gründen des Rechtsverkehrs, in dem ein gemeinsames Verfügungsrecht eine bedenkliche Erschwerung bedeuten würde. Nur außergewöhnliche Maßnahmen sollten der Zustimmung des anderen Teiles bedürfen, wobei bei mißbräuchlicher Ablehnung der Zustimmung — etwa bei ehe- oder familiengefährdendem Verhalten — die Ersetzung durch das Vormundschaftsgericht in Frage käme. In dieser Weise wäre die geforderte Umgestaltung der „Schlüsselgewalt“ der Ehefrau (§ 1357 BGB) entsprechend den Bedürfnissen des täglichen Lebens und der Gleichstellung der Ehegatten in einer Weise durchgeführt, die auch im wirtschaftlichen Bereiche den Belangen der Ehe- und Familiengemeinschaft gerecht würde. Auch die Frage der Schuldenhaftung wird einer gründlichen Überprüfung bedürfen und dabei der Gedanke im Vordergrund stehen müssen, daß die Lebensgrundlage der Familie zunächst einmal gesichert sein muß, auch wenn dabei die Kreditfähigkeit beider Ehegatten eine Minderung erfahren sollte. Dabei erfüllt der Gesetzgeber die wichtige volkserzieherische Aufgabe, gemeinschaftsgebundene Menschen auf die planvolle Verwendung von Arbeitseinkommen und die Grenzen schuldrechtlicher Bewegungsfreiheit hinzuweisen. Hier liegen positive Ansatzpunkte einer familienfördernden Staatspolitik.

Gemeinschaftsgebundenes Vermögen in Ehe und Familie kein rechtstechnisches Problem

In außerdeutschen Ländern ist es im gesetzlichen Güterstand geschaffen und hat sich bewährt. Die von der D II vorgeschlagene Zugewinstgemeinschaft stellt rechtstechnisch durchaus nicht die „Patentlösung“ dar. Neben den grundsätzlichen Bedenken stellt sie den Gesetzgeber vor die Frage der Notwendigkeit einer Inventarisierung bei Beginn der Ehe mit laufenden Kontrollmöglichkeiten

wegen eines etwaigen Gewinnes oder Verlustes und von Verfügungsbeschränkungen zugunsten des andern Ehegatten. Warum aber überhaupt gegensatzbetonte Rechtspositionen, wenn aus dem Wesen der verbindenden Gemeinschaft ihre Glieder die Verwirklichung eines umfassenden, gleichgerichteten Zieles anstreben?

Zum Eltern-Kindschafts-Verhältnis

Die Denkschrift behandelt die elterliche Gewalt in einem „familienzerstörerischen Sinne“. Ihre Vorschläge gehen von der Feststellung aus, „daß eine Regelung, die bei Meinungsverschiedenheiten der Eltern die Meinung des Mannes für maßgeblich erklärt, mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung unvereinbar sei“ (D III S. 5). Sie fordert für den Meinungsstreit die „vormundschaftsgerichtliche Generalklausel“. Dem Richter soll es überlassen sein, ob er den Konflikt überhaupt entscheiden oder die Angelegenheit sich selbst überlassen will, ja es soll ihm sogar zustehen, „im Interesse des Kindes“ weder dem Begehren des Vaters noch dem der Mutter zu folgen, sondern eine dritte Lösung zu verfügen (D III, S. 12). Wohlgermerkt handelt es sich dabei nicht um Tatbestände mißbräuchlicher Ausübung elterlicher Gewalt — für die das geltende Recht bereits infolge der Überwachungspflicht des Staates Eingriffsmöglichkeiten vorsieht (Art. 6 GG, § 1666 BGB, § 1 JWG) —, sondern um vielleicht wohlbegründete und -erwogene Meinungen der Eltern. Hier zeigt sich augenscheinlich die falsche Problemstellung aus der Sicht absoluter Gleichberechtigung, die keine familiengerechte Lösung zuläßt. Nach katholischer Auffassung sind mit dem Eltern-Kindverhältnis von Natur aus die Autorität der Eltern und die Autorität des Vaters verbunden. Es widerspricht daher seinem Wesen, daß der Staat im Falle des innerfamiliären Konflikts in Ehe und Familie hineinregieren darf. Wohl wird die Ausübung der Elternrechte vom Wohle des Kindes bestimmt. Aus dieser Begrenzung ergibt sich das staatliche Eingriffsrecht. Was aber nicht Mißbrauch ist, entzieht sich jeder staatlichen Kontrolle.

Daß die Mitverantwortung der Mutter stärker als bislang im Gesetz betont werden muß, wird auch von uns bejaht. Bosch (Familienrechtsform 1952, S. 103 ff.) schlägt die Änderung vor: „Während der Ehe üben Vater und Mutter die elterliche Gewalt im Interesse des Kindes gemeinschaftlich aus; sie haben für Person und Vermögen des Kindes zu sorgen. Grundsätzlich haben die Eltern jede wichtigere Angelegenheit miteinander zu beraten. Kommt trotzdem eine Einigung nicht zustande, so entscheidet unter Berücksichtigung des vernünftigen Willens der Mutter der Wille des Vaters“. Dies aber wird auch in den Angelegenheiten so sein müssen, die nach der Anschauung des Lebens mehr zum Aufgabenbereich der Mutter gehören. In diesen Fällen wird der Vater der Meinung der Mutter ein besonderes Gewicht zuzulegen haben, wenn er sich nicht dem Vorwurfe des Rechtsmißbrauches aussetzen will. Eine Aufteilung der elterlichen Autorität nach Aufgabenbereichen — wie es verschiedentlich vorgeschlagen wurde —, verträgt sich nicht mehr mit der umfassenden Autorität des Vaters, die allein die Einheit und Eigenständigkeit der Familie garantiert. Die Verfasserin der Denkschrift befindet sich in einem bedenklichen Irrtum, wenn sie die väterliche Leitungsgewalt in der Meinung unseres Volkes als überholt und veraltet bezeichnet. Hunderttausende von gesunden Familien leben nach dieser

Ordnung und beweisen, daß sie auch in unserer Zeit trotz bedeutsamer Strukturveränderungen im sozialen Bereiche berechtigt ist.

Reformvorschläge, die die Denkschriften nicht behandeln

Sie liegen im besonderen den katholischen Kreisen am Herzen. Einmal geht es neben der Reform des Scheidungsrechtes um die Frage der Eheschließung (vgl. Herder-Korrespondenz 5. Jg., S. 375 ff.). Seitdem Art. 4 GG die Glaubens- und Gewissensfreiheit garantiert, kann der katholische Christ mit Recht die Rechtfertigung der obligatorischen Zivilehe und des § 67 Personenstandsgesetz, der dem Geistlichen unter Androhung von Strafe die Vornahme der kirchlichen Trauung vor dem Nachweis der standesamtlichen Eheschließung verbietet, bezweifeln. Bosch (a. a. O. S. 18 ff.) weist in dieser Frage darauf hin, daß das deutsche Zivilrecht auch die im Ausland gemäß dortigem Recht in religiöser Form geschlossene Ehe als vollgültig anerkenne, außerdem auch Ausländer in Deutschland nach der in ihrem Heimatstaat vorgeschriebenen Eheschließungsform die Ehe eingehen könnten. In England, in den meisten Staaten der USA und in den skandinavischen Ländern stehe es den Verlobten frei, vor dem Standesbeamten oder dem Geistlichen die Ehe zu schließen. Was Ausländern in Deutschland, was Deutschen im Ausland zugebilligt wird, sollte auch den Deutschen in Deutschland zugestanden werden, die der religiösen Eheschließung allein die ehebegründende Wirkung zusprechen. Das Interesse des Staates an der ordnungsgemäßen Registrierung der kirchlich vollzogenen Eheschließungen kann durch eine im Gesetz festgelegte Mitteilungsspflicht des Geistlichen gesichert werden, die Beachtung der staatlichen Eheverbote dadurch, daß die kirchliche Trauung von der Vorlage eines Unbedenklichkeitszeugnisses des Standesbeamten abhängig gemacht wird.

Die religiöse Kindererziehung

Im Bereiche der elterlichen Gewalt ist die Frage der religiösen Kindererziehung von Bedeutung, die das Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. 7. 1921 regelt. Schon der Frankfurter Juristentag 1950 hat die Reformbedürftigkeit des Gesetzes bejaht und insbesondere entgegen dem § 4 gefordert, Verträge über die religiöse Kindererziehung zuzulassen. Es handelt sich hierbei um eine Frage, die in einer alle befriedigenden Weise kaum zu lösen ist. Der Staat sollte aber eine Neuordnung dahin ins Auge fassen, daß ein abgegebenes Versprechen eines Verlobten zur Erziehung der Kinder in einem bestimmten Bekenntnis ohne Einverständnis des anderen Teiles nicht zurückgezogen werden kann.

Die Familienrechtsreform ein ernstes Anliegen der deutschen Katholiken

Neben dem Eherecht und Eltern-Kindschaftsrecht stehen das Recht des unehelichen Kindes, das Adoptionsrecht und das Pflegekindschaftsrecht zur Erörterung (die Herder-Korrespondenz hat darüber eingehend berichtet in 5. Jg., S. 507 ff.). Führt man die Fülle von Vorschlägen zur Abänderung des geltenden Rechts auf das sie bestimmende Motiv zurück, so zeigt sich durchgehend die gleiche Tendenz: man erstrebt im Privatrecht die Beseitigung der letzten Bindungen des Menschen an natürliche Gemeinschaften wie Ehe und Familie und ihrer positivrechtlichen Anerkennung als vorstaatliche Grundordnungen. Der

Rechtspositivismus vergangener Jahre ist in Deutschland noch nicht überwunden. Der Kampf um die Gleichberechtigung im Familienrecht beweist es.

Die Familienrechtsreform ist ein ernstes Anliegen der christlichen Kirchen. Die deutschen Bischöfe haben im Januar 1952 ihre Stellungnahme zu den Denkschriften Hagemeyer dem Bundeskanzler und Bundesjustizminister übermittelt und in bezug auf die Gleichberechtigung erklärt, daß die für jede Gesetzgebung selbstverständlich geltende Rücksicht auf die geschichtlichen Tatsachen nicht dazu führen dürfe, daß das kommende Recht nur vorübergehende, zeitbedingte Verhältnisse (z. B. Kriegszeit) als Dauerzustand normiert oder gar Verfallserscheinungen im Bereich der Ehe und Familie sanktioniert. Bei der Gesetzgebung dürfe man weder einseitig ausgehen von den erkrankten oder gar zerfallenen, noch von sogenannten idealen Ehe- und Familienverhältnissen. Grundlage könne und dürfe nur sein die natürliche Ordnung. Hier müsse sich der einzelne bei seinem Verhalten ebenso beugen wie der Staat bei seiner Gesetzgebung, deren Verpflichtung gegenüber dem Gemeinwohl wie deren erzieherische, zukunftsentscheidende Bedeutung nie aus dem Auge gelassen werden dürften.

Weiterhin haben der katholische deutsche Frauenbund, der Berufsverband katholischer Fürsorgerinnen, der katholische Fürsorgeverein für Frauen, Mädchen und Kinder, die katholischen Männerorganisationen und der Deutsche Caritasverband zu den Denkschriften Stellung genommen. Der Bundeskanzler hat dem Erzbischof von Köln versichert, daß er zuversichtlich hoffe, daß die Familienrechtsreform, deren Ausmaß und Richtung zu beeinflussen ihm ein sehr ernstes Anliegen sei, eine ersprießliche Lösung in dem durch das Grundgesetz vorgezeichneten Rahmen finden möge. In gleichem Sinne äußerte sich unterdes der Bundesjustizminister, der dabei auf die vornehmste Aufgabe des Staates, Ehe und Familie zu schützen, hinwies und die natürliche Ordnung in Ehe und Familie als Ausgangspunkt für die Frage der Gleichberechtigung bezeichnete.

Die Schulfrage in den deutschen Ländern

Das Schulwesen in der deutschen Bundesrepublik

Wer das deutsche Schulwesen in seiner Eigenart und Vielgestaltigkeit verstehen will, muß sich bewußt sein, daß die Landesherren in Deutschland von dem Augenblick, da die Schule Staatsschule wurde, auch Herren der Schule waren. So eigenständig sich in den einzelnen Ländern das staatliche, das kulturelle, das soziale Leben entwickelte, so mannigfach gedieh auch das Schulwesen.

Es zeugt von wenig geschichtlichem Sinn, wenn heute über die Vielgestaltigkeit des Schulwesens geklagt wird. Hat sie doch ihren Grund in dem Charakter des Deutschen, der am historisch Gewordenen festhält und deshalb auch Entwicklungen in einzelnen Landesgebieten ungerne antastet. Das hat seine Licht- und Schattenseiten; aber wer nur den Schatten sieht, wird leicht ungerecht.

Noch ein anderes muß gesehen werden. In Deutschland ist die Trennung von Staat und Kirche nie so durchgeführt worden wie in anderen Ländern, ob man nun an Amerika denkt, wo sie immer bestanden hat, oder an Frankreich oder Holland, wo sie erst allmählich geworden ist.

So haben Staat und Kirche in deutschen Ländern in der Schulfrage immer ein Gemeinsames gesehen. Nur so ist es zu verstehen, daß in weiten Teilen Deutschlands das öffentliche Volksschulwesen konfessionell geblieben ist, daß der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach in allen Schulen ist usw. Wer die jetzige Schulsituation erfassen will, darf zudem nicht vergessen, daß der Nationalsozialismus — unhistorisch wie er war — mit aller Tradition brach und auf diesem Gebiet in erster Linie die Trennung von Staat und Kirche herbeiführen wollte, zum Teil auch herbeigeführt hat.

1945 kam dann um so kraftvoller die Gegenbewegung, der Wille zur Restitutio. Staat und Kirche begegneten sich wieder in der Absicht, gemeinsam an einer Aufgabe zu arbeiten, für die beide Verantwortung zu tragen haben. Eine Ausnahme machten die Länder, in denen der christliche Einfluß gering ist, Niedersachsen, Bremen, Schleswig-Holstein und Berlin. Man wollte zurück zum Recht! Aber jedes Einzelland versuchte zugleich auch, im Aufbau der Schule und in ihrer Gestaltung sein eigenes Wesen zu verkörpern und seine Eigenständigkeit zu behaupten.

Die willkürlichen Einschnitte, die die Besatzungszonen machten, die konstruierten neuen Länder, das Fehlen der Einheitlichkeit, die langdauernde Unmöglichkeit, über Zonengrenzen hinaus zu gemeinsamen Beratungen zu kommen, brachten es selbstverständlich mit sich, daß zunächst eine Zersplitterung im Schulwesen eintrat. Sie wurde vermehrt durch die Reformlust, die in den sozialistischen Ländern Hals über Kopf ohne nötige Behutsamkeit und Besinnung zu gewaltigen Änderungen führte.

Als 1948 der Parlamentarische Rat zusammentrat, um ein Grundgesetz für die Westdeutsche Bundesrepublik zu schaffen, spielte natürlich die Schulfrage eine große Rolle. Sozialisten und Liberalisten hätten sie am liebsten ganz aus dem Grundgesetz herausgelassen oder aber einen absoluten Zentralismus durchgeführt. Beides wurde vereitelt. CDU und Zentrum vermochten allerdings nicht, das Elternrecht bezüglich der Schule in das Grundgesetz hineinzubringen, aber sie konnten doch eine Reihe anderer Grundsätze durchsetzen, die mit den Grundrechten der einzelnen und der Gemeinschaften zusammenhängen. Die Kulturhoheit der Länder wurde im Grundgesetz anerkannt. Das war ein großer Erfolg der beiden letztgenannten Parteien. Gleichzeitig wurde die Verpflichtung ausgesprochen, daß die Länder sich an diese Grundsätze zu halten haben, da sie aus den Grundrechten fließen. Das war der zweite Erfolg. Beide Erfolge konnten allerdings nicht den Mangel aufwiegen, daß das Elternrecht bezüglich der Schule keine Aufnahme gefunden hatte.

Die in Frage kommenden Bestimmungen des Grundgesetzes lauten:

„Artikel 7:

1. Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.
2. Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.
3. Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.